

1979 -11- 20

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1978

Sicherheitsbericht 1978

(Kriminalität 1978; Vorbeugung, Aufklärung und
Strafrechtspflege)

Beilagen:

Tabellen und Graphiken

Polizeiliche Kriminalstatistik 1978

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1978

Kriminalität 1978

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

III-

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Kriminalität 1978

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

Wien 1979

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	S e i t e
EINLEITUNG	1
A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1978	3
I. Vorbemerkungen	3
1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege	3
2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	4
3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	6
4. Begriffserläuterungen	7
II. Die Kriminalität im Jahre 1978 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik	9
1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt	9
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	9
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	11
c) Ermittelte Tatverdächtige	12
2. Verbrechen gegen Leib und Leben	14
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	14
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	15
c) Ermittelte Tatverdächtige	16
3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen	17
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	17
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	19
c) Ermittelte Tatverdächtige	20
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen	20
4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	23
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	23
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	24
c) Ermittelte Tatverdächtige	25

	S e i t e
5. Suchtgiftkriminalität	26
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	26
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	26
c) Ermittelte Tatverdächtige	27
6. Jugendliche Tatverdächtige	29
7. Schußwaffenverwendung	33
8. Die Kriminalität in den Bundesländern	36
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	36
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	39
9. Fremdenkriminalität	41
III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege	45
1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	45
2. Die Tätigkeit der Strafgerichte	48
3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen	49
4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit	50
5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik	50
a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte	50
b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten	50
c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten	57
d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten	57
e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten	58
6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	59
B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	61
I. Personelle Maßnahmen	62
II. Organisatorische Maßnahmen	64
1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst	64

	S e i t e
2. Sicherung der Bundesgrenze	65
3. Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)	66
a) Ausbau des Fahndungsnetzes in Österreich	66
b) Arbeiten für neue Applikationen	67
4. Alarmübungen	69
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	69
6. Diensthundewesen	69
7. Kontaktbeamte bei den Bundespolizei direktionen	71
8. Neuorganisation im Polizeibereich	71
9. Organisatorische Maßnahmen im Gendarmeriebereich	72
III. Ausbildung	73
1. Zentrale Maßnahmen	73
2. Ausbildung zur Bekämpfung der Sucht- giftkriminalität	75
3. Flugbeobachterausbildung	76
4. Schießausbildung	76
5. Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	77
IV. Technische Maßnahmen	79
1. Motorisierung	79
2. Fernmeldewesen	80
3. Bewaffnung	82
4. Sonstige technische Geräte	82
5. Bauliche Maßnahmen	84
V. Internationale Zusammenarbeit	86
C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	87
I. Vorbemerkungen	87
II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen	87
1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	88

	S e i t e
2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	90
3. Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	90
4. Die Unterbringung von Rückfallstätern	92
III. Bedingte Entlassung	93
IV. Bewährungshilfe	95
V. Gerichtliche Strafenpraxis	97
1. Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	97
2. Bedingte Strafnachsicht	98
3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	99
4. Jugendstrafrechtspflege	100
VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft	100
VII. Maßnahmen im Strafvollzug	101
1. Häftlingsstand	101
2. Personallage	102
3. Arbeitsbeschaffung, Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	103
VIII. Entschädigung für Verbrechensopfer	104
IX. Internationale Zusammenarbeit	105
D. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST	108
1. Katastrophenschutz	108
2. Zivilschutz	109
3. Strahlenschutz	109
4. Entminungsdienst	110

- 1 -

EINLEITUNG

I.

Für die Sicherheit der Menschen in Österreich zu sorgen, ist eine umfassende Aufgabe, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wird dazu festgestellt:

"Die persönliche Sicherheit jedes Mitbürgers soll durch den personellen und technischen Ausbau von Kriminalpolizei, Polizei und Gendarmerie weiter gewährleistet werden. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit hat eine moderne Exekutive für die persönliche Sicherheit des einzelnen und die Sicherheit des Eigentums zu sorgen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Verbrechensvorbeugung, die Aufklärung von Straftaten und die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die Bemühungen um den Schutz der Menschen vor schwerer Kriminalität dürfen nie aufhören. Immer kann man noch mehr tun. Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortsetzen und weiter verstärken.

- 2 -

II.

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daÙ die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick auf die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die bereits getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

III.

Dem vorliegenden Bericht sind als Unterlagen eine kriminalstatistische Darstellung (Tabellen und Graphiken) und ein Exemplar der Polizeilichen Kriminalstatistik 1978 beigelegt.

- 3 -

A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1978

I. Vorbemerkungen

1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege

Die gerichtlich strafbaren Handlungen werden einerseits durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres (Anzeigenstatistik) und andererseits durch die Gerichtliche Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Verurteiltenstatistik) erfaßt. Ferner gibt über sie auch die Statistik der Rechtspflege mittelbar Aufschluß, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführt wird.

Die Anzeigenstatistik weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärt sind, und die als Verdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht in dem Zeitpunkt, in dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Personenstatistik, die die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten erfaßt. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der Bundespolizeidirektion Wien

geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die bekanntgewordene Kriminalität.

2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Über die "verborgene Kriminalität", das sogenannte Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang. Das genaue Ausmaß der nicht bekannt gewordenen Kriminalität entzieht sich einer beweiskräftigen Feststellung. Für dieses Dunkelfeld liegen meist nur Schätzungen vor, die nur zu einem geringen Teil durch empirische Untersuchungen belegt sind. Zudem ist das Dunkelfeld

- 5 -

für die verschiedenen Tatbestände verschieden hoch. Dies ist zu einem Teil auf eine unterschiedliche Anzeigenintensität der Bevölkerung zurückzuführen. Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit der der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so auch bei einigen Erscheinungsformen der Vermögenskriminalität, insbesondere beim Bankraub und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie z.B. bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen oder beim Betrug, bei Erpressung oder Nötigung; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten und die Bloßstellungen der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekanntgewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Rauschgiftkriminalität. Sicherlich ist hier auch von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen. Statistische Kriminalitäts-

steigerungen signalisieren daher keineswegs zwangsläufig eine Kriminalitätszunahme, sondern können auch auf eine vermehrte Aufhellung des Dunkelfeldes durch die Polizei oder auf vermehrte Anzeigen zurückzuführen sein. Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Sinn. Daraus ergibt sich, daß Schlüsse unmittelbar aus statistischen Gesamtzahlen nur eine begrenzte Aussagekraft haben. Es bedeutet aber nicht, daß auch an Hand der Kriminalstatistiken nur unzuverlässige Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse möglich wären. Rückschlüsse sind jedenfalls unter Berücksichtigung der dargestellten Einflüsse möglichst für die einzelnen Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen vorzunehmen. Mit dieser Einschränkung kann sicherlich von einem Steigen oder Sinken der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auf die Entwicklung der tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes. Davon ausgehend, daß er sich ebenso wie die früheren Berichte in erster Linie mit der Schwerkriminalität im herkömmlichen Sinn befassen soll, beschränken sich die kriminal-

- 7 -

statistischen Ausführungen dieses Berichtes im allgemeinen auf den Bereich der Verbrechen; wie bisher werden dabei die Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit gesondert behandelt.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Verbrechensgruppierungen früherer Berichte (und zwar trotz gleicher Bezeichnung). Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

4. Begriffserläuterungen

Die auf je 100 000 Einwohner bezogene Anzahl bekannt gewordener strafbarer Handlungen wird im vorliegenden Bericht als "Häufigkeitszahl (HZ)" bezeichnet, die auf gleicher Basis bezogene Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als "Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)". Die Belastung der einzelnen Altersgruppen der Bevölkerung mit ermittelten Tatverdächtigen wird durch die "Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)" ausgedrückt. Die Verwendung der Häufigkeitszahl und der Kriminalitätsbelastungszahlen vermeidet die sonst gegebene Verfälschung einer Aussage über die Kriminalitätsentwicklung über längere Zeiträume infolge Zu- oder Abnahme der Bevölkerung.

Unter der "Verurteiltenbelastungszahl" ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen. Sie ermöglicht ebenso wie die schon genannte Häufigkeitszahl Vergleiche über längere Zeiträume, ohne daß diese durch eine Bevölkerungsabnahme oder Bevölkerungszunahme verfälscht würden.

- 9 -

II. Die Kriminalität im Jahre 1978 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik

In diesem Teil werden die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik hinsichtlich der Gesamtzahl aller gerichtlich strafbaren Handlungen, der Verbrechenstypen, der Suchtgiftdelikte, der jugendlichen Tatverdächtigen, der Schußwaffenverwendung, der Kriminalität in den Bundesländern und der Fremdenkriminalität dargestellt.

Die Entwicklung der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten zehn Jahren ist im beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" dargestellt.

1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1978 wurden den Sicherheitsbehörden 313 233 gerichtlich strafbare Handlungen bekannt. Zu diesen strafbaren Handlungen zählen auch 39 025 Delikte, die im Straßenverkehr begangen wurden. Bezogen auf 100 000 Einwohner ergibt sich für strafbare Handlungen insgesamt die Häufigkeitszahl (HZ) 4 166 und ohne Straßenverkehr die HZ 3 647. 61 824 Fälle wurden als Verbrechen qualifiziert. Die HZ hierfür beträgt 822.

Die beiden folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Gesamtzahlen der Verbrechen und Vergehen sowie über jene Verbrechenstypen, die in diesem Bericht behandelt werden.

- 10 -

G e s a m t z a h l e n
der bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Verbrechen insgesamt	71 000	61 588	61 824	+ 0,4	822
Vergehen insgesamt	233 501	241 979	251 409	+ 3,9	3 344
Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen	304 501	303 567	313 233	+ 3,2	4 166

V e r b r e c h e n s g r u p p e n

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Verbrechen gegen Leib und Leben	348	322	304	- 5,6	4
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	65 377	56 236	57 467	+ 2,2	764
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1 562	1 549	1 341	- 13,4	18
Sonstige Verbrechen	3 713	3 481	2 712	- 22,1	36

Die einzelnen Verbrechengruppen zeigen gegenüber 1977 im allgemeinen eine fallende Tendenz, wobei nur die Verbrechen gegen fremdes Vermögen eine Ausnahme bilden. Diese Verbrechen sind gegenüber dem Jahre 1977 um 2,2% gestiegen; stellt man jedoch eine Relation zu 1976 her, zeigt sich, daß im Jahre 1978 um rund 8 000 Verbrechen gegen fremdes Vermögen weniger bekannt wurden als im Jahre 1976.

- 11 -

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Gesamtzahlen in Prozent

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978
Verbrechen insgesamt	33,3	35,9	35,0
Vergehen insgesamt	62,5	63,2	61,0
Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen	55,7	57,6	55,9

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechengruppen in Prozent

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978
Verbrechen gegen Leib und Leben	92,5	95,7	94,1
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	29,0	31,6	31,4
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	87,3	87,9	86,8
Sonstige Verbrechen	80,9	76,9	80,6

Die Aufklärungsquoten der einzelnen Verbrechen-
gruppen zeigen mit Ausnahme der sonstigen Verbrechen
eine leichte Abnahme gegenüber den Ergebnissen von 1977.
Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß gerade bei
der zahlenmäßig umfangreichsten Verbrechen-
gruppe gegen fremdes Vermögen der Rückgang der Aufklärungsquote bloß
0,2 Prozent beträgt.

Zu den ausgewiesenen Veränderungen der einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben ist anzuführen, daß infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen und die in Prozent ausgedrückten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr schon bei kleinen absoluten Veränderungen übermäßig in Erscheinung treten.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechen gegen Leib und Leben in Prozent

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978
Mord § 75 StGB (inkl. Versuch) *	92	95	96
Totschlag § 76 StGB (inkl. Versuch) *	100	100	100
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	94	97	90
Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB	100	100	100
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	92	96	97
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	86	94	83

*) die Polizeiliche Kriminalstatistik weist die Aufklärungsquoten bei Mord und Totschlag nur einschließlich der Versuche aus.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der Deliktsgruppe "Verbrechen gegen Leib und Leben" und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	14	3
18 - unter 20 Jahre	20	9
20 - unter 25 Jahre	61	11
25 - unter 40 Jahre	137	9
40 Jahre und älter	68	2

Aus der obenstehenden Tabelle läßt sich die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen Leib und Leben bei den Altersgruppen der 20 bis 25-jährigen feststellen, gefolgt von den gleichbelasteten Altersgruppen der 18 bis 20-jährigen und der 25 bis 40-jährigen, während die Jugendlichen, d.s. die 14 bis 18-jährigen, an vorletzter Stelle liegen. In absoluten Zahlen berechnet, wurden zwei Drittel der Verbrechen gegen Leib und Leben von über 25-jährigen begangen.

3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1978 wurden insgesamt 57 467 Verbrechen gegen fremdes Vermögen bekannt, die 27,6 Prozent aller strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einw. entfielen 764 Verbrechen dieser Deliktsgruppe. Im Jahre 1977 waren es 748 und im Jahre 1976 869 Fälle. In der folgenden Tabelle sind die als qualifiziert anzusehenden strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen dargestellt.

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Schwere Sachbe- schädigung § 126 StGB	262	227	225	- 0,9	3
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	1 753	1 346	1 159	- 13,9	15
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	59 362	51 266	51 507	+ 0,5	685
Qual. Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	713	339	346	+ 2,1	5
Räuber. Diebstahl § 131 StGB	84	64	66	+ 3,1	0,9
Raub §§ 142, 143 StGB	968	937	940	+ 0,3	13
Erpressung §§ 144, 145 StGB	410	385	393	+ 2,1	5
Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	1 443	1 296	2 463	+ 90,0	33
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	382	376	368	- 2,1	5

Diebstahl durch Einbruch gem. § 129 Z.1 bis 3 StGB macht ca. 90 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen aus.

Eine Unterscheidung der Einbruchsdiebstähle nach Tatörtlichkeit und Tatobjekt ergibt, daß der Einbruchsdiebstahl in 17 582 Fällen den Tatort "Straße" aufweist, und zwar bei Diebstählen von, an und aus Kraftfahrzeugen (11 416 Fälle), bei Diebstählen aus Kleingeldkassen von öffentlich aufgestellten Zeitungsständern, in welche das Geld für die Zeitungen einzuwerfen ist (566 Fälle), bei Diebstählen von Fahrrädern (1 899 Fälle) und bei Diebstählen aus Automaten, Auslagen und Kiosken (3 701 Fälle). Dazu kommen 3 545 Einbrüche in Bauhütten oder Lagerplätze, Dem stehen 9 634 Einbrüche in Büro- oder Geschäftsräume gegenüber. In ständig benützte Wohnobjekte wurde in 6 550 Fällen eingebrochen, in nicht ständig benützte Wohnobjekte in 4 617 Fällen. Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte unverhältnismäßig geringer ist als die der ständig benützten, bedeutet dies, ohne daß exakte Vergleichsziffern zu Gebote stehen, eine wesentlich größere Einbruchshäufigkeit in Zweitwohnungen.

-19 -

Aus der Anzeigenstatistik ergibt sich, daß der Raub mit 940 bekanntgewordenen Fällen 1,6 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bildet.

Die Häufigkeitszahl beträgt 12,5.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Prozent

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	32	34	39
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	37	40	39
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z1 bis 3 StGB	25	28	27
Qual. Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	125 *	129 *	105 *
Räuber. Diebstahl § 131 StGB	69	69	76
Raub §§ 142, 143 StGB	55	53	53
Erpressung §§ 144, 145 StGB	70	65	64
Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	100	95	83
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	95	98	97

*) im Vorjahr bekanntgewordene und im Berichtsjahr geklärte Fälle können in der Statistik eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent bewirken, wobei sich auch erst anlässlich der Aufklärung herausstellen kann, daß es sich um einen qualifizierten Diebstahl gehandelt hat. Die im Verhältnis zur Deliktgruppe kleine Zahl der Fälle läßt diese mit einer jährlich abzuschließenden Statistik zwangsläufig verbundenen Erscheinung trotz des großen Überhanges als nicht bedeutsam beurteilen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" und die dazugehörige BKBZ ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	2 779	551
18 - unter 20 Jahre	1 500	644
20 - unter 25 Jahre	2 209	414
25 - unter 40 Jahre	2 944	190
40 Jahre und älter	992	31

Die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen fremdes Vermögen weist die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 18 Jahre).

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt werden im folgenden einzelne diesbezügliche Erscheinungsformen des Diebstahls und der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	6 140	6 322	6 131	- 3,0	82
Diebstahl von Kraftwagen	2 057	1 649	1 690	+ 2,5	23
Diebstahl von Krafträdern	3 375	3 334	2 960	- 11,2	39
Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegen- ständen aus Kfz	23 524	22 941	22 825	- 0,5	304

Die ermittelten Tatverdächtigen hinsichtlich der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen setzen sich in absoluten Zahlen gerechnet wie folgt zusammen:

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	Diebstahl von Kraft- wagen	Diebstahl von Kraft- rädern	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	763	91	367	651
18 - unter 20 Jahre	409	76	125	523
20 - unter 25 Jahre	474	150	98	509
25 - unter 40 Jahre	350	147	41	303
40 Jahre und älter	53	22	14	70

- 22 -

Zum Vergleich der Belastung der einzelnen Altersgruppen und Tatverdächtigen können aber nur die in der nächsten Tabelle ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) sinnvoll herangezogen werden.

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Kraft-rädern	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	151	18	73	129
18 - unter 20 Jahre	175	33	54	224
20 - unter 25 Jahre	89	28	18	95
25 - unter 40 Jahre	23	9	3	20
40 Jahre und älter	2	1	0,4	2

Ein Vergleich der beiden Tabellen macht deutlich, wie die durch unterschiedliche Bevölkerungsanteile der Altersgruppen bewirkte Verzerrung durch die Anwendung der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen relativiert wird und verdeutlicht, daß mit Ausnahme des Diebstahls von Krafträdern - bei dem die 14 bis 18-jährigen dominieren - die stärkste Belastung bei den 18 bis 20-jährigen liegt.

Als die am zweitstärksten belastete Altersgruppe tritt beim unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und beim Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz die Altersgruppe der 14 bis 18-jährigen, beim Diebstahl von Krafträdern die Altersgruppe der 18 bis 20-jährigen und beim Diebstahl von Kraftwagen die Altersgruppe der 20 bis 25-jährigen hervor.

4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1978 wurden insgesamt 1 341 Verbrechen gegen die Sittlichkeit bekannt, die 41 Prozent aller Delikte gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca. 18 Verbrechen dieser Deliktsgruppe. Im Jahre 1976 und 1977 betrug die HZ jeweils 21 Fälle.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Verbrechenstatbestände

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (HZ)
Notzucht § 201 StGB	405	340	369	+ 8,5	5
Nötigung zum Bei- schlaf § 202 StGB	182	207	173	- 16,4	2
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	45	59	53	- 10,2	0,7
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	18	16	17	+ 6,3	0,2
Schändung § 205 StGB	45	55	28	- 49,1	0,4
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	757	749	566	- 24,4	8
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	110	123	135	+ 9,8	2

Auch hier trifft der bei den Verbrechen gegen Leib und Leben gegebene Hinweis zu, daß infolge der kleinen Zahlen bei den Tatbeständen Zwang zur Unzucht (§ 203 StGB), Nötigung zur Unzucht (§ 204 StGB), Schändung (§ 205 StGB) Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen und daher wenig signifikant sind.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in Prozent

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978
Notzucht § 201 StGB	77	76	78
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	92	88	91
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	82	78	72
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	67	63	65
Schändung § 205 StGB	80	93	86
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	92	93	92
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	95	96	95

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die altersmäßige Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen die Sittlichkeit" sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	169	33
18 - unter 20 Jahre	108	45
20 - unter 25 Jahre	205	38
25 - unter 40 Jahre	372	24
40 Jahre und älter	184	6

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Altersgruppe der 18 bis 20-jährigen am stärksten belastet ist. Die zweitstärkste Altersgruppe stellen die 20 bis 25-jährigen dar.

5. Die Suchtgiftkriminalität

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1978 wurden insgesamt 807 Verbrechen nach dem Suchtgiftgesetz bekannt, die 22 Prozent aller Delikte gegen das Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca.11 Verbrechen dieser Deliktsart.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Deliktsart.

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Suchtgiftgesetz §§ 6,8 ("Handel")*	529	546	807	+47,8	11
Suchtgiftgesetz § 9 ("Konsum")**	1 941	2 077	2 881	+38,7	38

- *) "Handel" steht hier für Erzeugung, Einfuhr oder in Verkehr setzen von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann bzw. die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieses Verbrechens.
- ***) "Konsum" steht hier für Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw. unberechtigter Erwerb und Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Suchtgiftkonsum dienen.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Suchtgiftdelikte in Prozent

Strafbare Handlungen	1976	1977	1978
Suchtgiftgesetz §§ 6,8 ("Handel")	100	100	98
Suchtgiftgesetz § 9 ("Konsum")	100	99	99

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht 1978 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch noch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zur Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Suchtgifttatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen enthalten. Insgesamt wurden im Jahre 1978 2 981 Personen nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt, davon 662 wegen Verbrechens.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKEZ
14 - unter 18 Jahre	468	93
18 - unter 21 Jahre	1 096	316
21 - unter 25 Jahre	910	216
25 Jahre und älter	507	11

- 28 -

Bei den strafbaren Handlungen nach dem Sucht-
giftgesetz zeigt die Altersgruppe der 18 bis 21-
jährigen die stärkste Belastung. Die Altersgruppe
der 21 bis 25-jährigen liegt an zweiter und die
Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 18 Jahre)
an dritter Stelle.

6. Jugendliche Tatverdächtige

Die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen - das sind Personen die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben - wird in den folgenden Tabellen bezüglich der Gesamtkriminalität und der in diesem Bericht behandelten Verbrechengruppen jeweils

durch die absoluten Zahlen und

durch das Verhältnis der auf 100 000 Jugendliche entfallenden jugendlichen Tatverdächtigen (Besondere Kriminalitätsbelastungszahl - BKBZ - der Jugendlichen)

dargestellt.

Zur Beurteilung der Entwicklung sind nur die Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen geeignet, weil nur sie der nicht unwesentlichen Veränderung des Anteiles der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung Rechnung tragen.

G e s a m t k r i m i n a l i t ä t
Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; absolute Zahlen

1976	1977	1978
16 971	18 694	17 729

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; B K B Z

1976	1977	1978
3 647	3 808	3 513

- 30 -

A l l e V e r b r e c h e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; absolute Zahlen

1976	1977	1978
3 181	3 415	3 095

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; B K B Z

1976	1977	1978
684	696	613

V e r b r e c h e n g e g e n L e i b u n d L e b e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; absolute Zahlen

1976	1977	1978
16	18	14

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; B K B Z

1976	1977	1978
3	4	3

- 31 -

V e r b r e c h e n g e g e n f r e m d e s V e r m ö g e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; absolute Zahlen

1976	1977	1978
2 850	3 049	2 779

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; B K B Z

1976	1977	1978
613	621	551

V e r b r e c h e n g e g e n d i e S i t t l i c h k e i t

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; absolute Zahlen

1976	1977	1978
183	212	169

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1976-1978; B K B Z

1976	1977	1978
39	43	33

- 32 -

Die besondere Kriminalitätsbelastungsziffer (BKBZ) der Gesamtkriminalität für das Jahr 1978 stellt den niedrigsten Wert seit dem Jahre 1971 dar. Gegenüber 1977 ergab sich bei den BKBZ aller Verbrechenstypen ein Rückgang.

7. Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (strafgesetzliche Tatbestände), die unter Verwendung einer Schusswaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% Anteil	absolut	% Anteil
Mord			45	35
Totschlag			3	50
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang			2	10
Absichtliche schwere Körperverletzung			6	10
Freiheitsentziehung	4	1		
davon Verbrechen	1	4		
Erpresserische Entführung	1	7	1	7
Nötigung	9	1	4	1
Schwere Nötigung	8	3		
Gefährliche Drohung	109	2		
davon Verbrechen	9	3	3	1
Schwere Sachbeschädigung			22	1
davon Verbrechen			3	1
Räuberischer Diebstahl	3	5		
Raub	103	11	12	1
Erpressung	3	1		
Notzucht	2	1		
Zwang zur Unzucht	1	2		
Nötigung zur Unzucht	1	1		
Bandenbildung	1	14		

Schusswaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil 0,5 beträgt.
Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf-oder abgerundet.

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (Besondere Formen der Kriminalität), die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% Anteil	absolut	% Anteil
<u>Raubmord und Vermögensdelikte mit Todesfolge</u>				
in Geldinstituten oder Postämtern			1	100
in Tankstellen			1	100
in sonstigen Fällen			2	67
<u>Raub</u>				
in Geldinstituten oder Postämtern	41	71	2	3
in Geschäftslokalen	16	22	5	7
d a v o n				
in Juwelier und Uhrengeschäften	2	40		
in Tankstellen	16	53	2	7
in Wohnungen	8	13	2	3
an Geld- od. Werttransporten	1	50		
an Taxifahrern	2	25		
an Passanten	8	2		

Schußwaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil 0,5 beträgt.
Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf-oder abgerundet.

- 36 -

8. Die Kriminalität in den Bundesländern

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zunächst werden die absoluten Zahlen der bekanntgewordenen Verbrechen aus den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit für 1976, 1977 und 1978 bundesländerweise ausgewiesen. Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind im beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" zu finden.

Zahlen der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1976	1977	1978	1976	1977	1978	1976	1977	1978
Burgenland	6	10	4	630	503	560	18	20	28
Kärnten	20	19	19	3 674	3 545	3 106	149	92	91
Niederösterr.	70	77	59	7 376	8 014	7 954	336	367	232
Oberösterreich	60	53	66	6 682	6 362	6 871	211	209	233
Salzburg	24	18	17	3 636	3 586	4 017	126	97	70
Steiermark	37	41	38	6 872	6 432	6 837	214	240	216
Tirol	23	27	11	5 044	4 493	4 357	111	102	85
Vorarlberg	23	9	14	1 849	2 174	1 930	84	57	89
Wien	85	68	76	29 444	21 147	21 835	313	365	297

-37 -

Bei statistischen Vergleichen dürfen die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden Objekte nicht vernachlässigt werden. Hinsichtlich der Bundesländer gibt es dabei Unterschiede, die sofort einleuchten, wie die räumliche Größe, die Einwohnerzahlen und der Stadt- oder Landcharakter und weniger ins Auge fallende, wie die geographische Lage, leicht oder schwer kontrollierbare Grenzkommunikation, die Verkehrsaufschließung und die wirtschaftlichen Gegebenheiten. In allen Staaten, in denen dies statistisch überhaupt erfaßt wird, ist die Kriminalität in den Städten höher als auf dem Lande und die Aufklärungsquote verhält sich umgekehrt.

Um Vergleiche zu ermöglichen, werden in der folgenden Tabelle die Häufigkeitszahlen (bekanntgewordene Fälle je 100 000 Einwohner des Bundeslandes) dargestellt.

Häufigkeitszahlen (HZ)

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1976	1977	1978	1976	1977	1978	1976	1977	1978
Burgenland	2	4	2	234	187	210	7	7	11
Kärnten	4	4	4	695	670	588	28	17	17
Niederösterr.	5	5	4	522	567	566	24	26	16
Oberösterreich	5	4	5	539	512	553	17	17	19
Salzburg	6	4	4	909	856	943	30	23	16
Steiermark	3	3	3	576	539	575	18	20	18
Tirol	4	5	2	893	796	757	20	18	15
Vorarlberg	8	3	5	642	755	655	29	20	30
Wien	5	4	5	1 836	1 318	1 373	20	23	19

- 38 -

Bei den Verbrechen gegen Leib und Leben ist gegenüber dem Jahre 1977 im Bundesland Burgenland, Niederösterreich und Tirol ein Rückgang erfolgt, in den Bundesländern Oberösterreich, Vorarlberg und Wien eine Steigerung feststellbar, während in Kärnten, Salzburg und Steiermark die Häufigkeitszahl gleichgeblieben ist.

Bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist gegenüber dem Jahre 1977 im Bundesland Kärnten, Tirol und Vorarlberg ein Rückgang feststellbar. In den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien zeigt die Häufigkeitszahl gegenüber 1977 eine Zunahme, während diese in Niederösterreich nahezu unverändert blieb. Zieht man als Bundesdurchschnitt die Häufigkeitszahl der Verbrechen gegen fremdes Vermögen von 764 heran, zeigt sich, daß die Bundesländer Salzburg und Wien über dem Bundesdurchschnitt liegen und Tirol an diesen nahe herankommt. Das Bundesland Burgenland liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt.

Bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit zeigt sich in den Bundesländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien gegenüber 1977 ein Rückgang, während in Kärnten keine Änderung eingetreten ist. Im Burgenland, in Oberösterreich und Vorarlberg ist gegenüber 1977 ein Anstieg der Häufigkeitszahl zu bemerken.

Auch hier muß bemerkt werden, daß bei der Verbrechenstypen gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit den Unterschieden der einzelnen Bundesländer und den Ver-

-- 39 --

Änderungen gegenüber dem Vorjahr infolge der kleinen Zahlen keine allzugroße Aussagekraft zukommt.

Auch die Häufigkeitszahlen können sinnvoll nicht ohne Beachtung der unterschiedlichen Strukturen der Bundesländer verglichen werden, insbesondere bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen darf die Häufung von Gelegenheiten in Wien (zum Beispiel Gegenstände in unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) nicht übersehen werden.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Die Aufklärungsquoten in Prozent der hier behandelten Verbrechensgruppen in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus folgender Übersicht:

Aufklärungsquoten in Prozent

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1976	1977	1978	1976	1977	1978	1976	1977	1978
Burgenland	83	110*	75	41	53	51	100	100	100
Kärnten	95	100	100	45	48	43	96	94	95
Niederösterr.	91	97	102*	37	40	39	90	94	93
Oberösterreich	92	100	99	43	43	42	93	92	88
Salzburg	100	83	94	38	41	42	93	87	84
Steiermark	92	95	87	29	34	30	93	92	92
Tirol	100	100	82	30	35	41	91	93	88
Vorarlberg	100	89	93	50	54	40	91	84	90
Wien	88	90	90	19	16	19	68	75	73

*) darunter im Vorjahr bekanntgewordene und im Berichtsjahr aufgeklärte Fälle

- 40 -

Für die unterschiedlichen Aufklärungsquoten in den Bundesländern gelten ähnliche strukturelle Begründungen wie für die Häufigkeitszahlen. Bestimmte Formen des Diebstahls (z.B. Gegenstände aus unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) bieten geringe Chancen zur Aufklärung.

Zweifellos werden die Sicherheitsbehörden ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Verbrechensaufklärung auf allen Gebieten weiter intensivieren müssen.

9. Fremdenkriminalität

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden. Zur Errechnung eines Schätzwertes und für Vergleiche mit den Tätern, die der österreichischen Wohnbevölkerung angehören, verwendbare zahlenmäßige Angaben sind nachstehend angeführt (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs 1978, Angaben des Österreichischen statistischen Zentralamtes):

Zahl der jährlichen Ankünfte von Ausländern im Beherbergungsgewerbe:	12 254 255
Durchschnittswert pro Tag:	34 000
Zahl der Übernachtungen von Ausländern:	81 301 494
Durchschnittswert pro Tag:	222 743
Grenzübertritte einreisender Fremder:	127 795 400
Durchschnittswert pro Tag:	350 124
In Österreich beschäftigte Ausländer Durchschnittswert:	177 000
Bevölkerung Österreichs:	7 518 300
Bevölkerung über 18 Jahre:	5 469 957
Bevölkerung 18 bis 40 Jahre:	2 314 166
Ermittelte Tatverdächtige insgesamt (Verbrechen):	14 451
Ermittelte Tatverdächtige über 18 Jahre (Verbrechen):	10 584
Ermittelte Tatverdächtige 18 bis 40 Jahre (Verbrechen):	8 990
Anzahl fremder Tatverdächtiger (Verbrechen):	1 112
Anzahl fremder Tatverdächtiger, die in Österreich beschäftigt waren (Verbrechen):	400

- 42 -

Aus diesen Zahlen läßt sich ein Schätzwert von 716 000 in Österreich durchschnittlich aufhältigen Fremden errechnen. (Zum Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen von Ausländern ist der Durchschnittswert der täglichen Grenzübertritte einreisender Fremder zu addieren und von diesem Wert der Durchschnittswert der täglichen Ankünfte in Abzug zu bringen, da dieser im Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen enthalten ist. Hinzu kommt noch die durchschnittliche Anzahl der in Österreich beschäftigten Ausländer;
 $222\ 743 + 350\ 124 - 34\ 000 + 177\ 000 = 715\ 867$ (aufgerundet 716 000)

Verwendet man diesen Wert zur Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Ausländer (fremde ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 aufhältige Fremde dann ergibt dies 155. Im Vergleich dazu beträgt die Kriminalitätsbelastung der österreichischen Wohnbevölkerung 192; die österreichische Wohnbevölkerung weist somit eine höhere Kriminalitätsbelastung als die in Österreich aufhältigen Fremden auf.

Bei Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, nur jenen Teil der österreichischen Wohnbevölkerung heranzuziehen, der - wie die in Österreich beschäftigten Ausländer - älter als 18 Jahre ist. Geht man aber zusätzlich von der Annahme aus, daß die in Österreich beschäftigten Ausländer eher den jüngeren Jahrgängen

zuzurechnen sind, erscheint es logisch, zu Vergleichszwecken die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 bis 40 Jahre zu verwenden.

Die Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer beträgt 226, die der österreichischen Wohnbevölkerung von über 18 Jahren 193, der Altersgruppe der 18 bis 40-jährigen 388.

Im allgemeinen ist also die Kriminalität der Fremden geringer als die der österreichischen Wohnbevölkerung. In den in diesem Bericht besonders behandelten Verbrechenstypen ergeben sich folgende Zahlen:

Ermittelte Tatverdächtige
(Österreicher, Fremde ohne in Österreich beschäftigte Ausländer, in Österreich beschäftigte Ausländer)

Verbrechensgruppe	Österreicher		Fremde ohne Gastarbeiter		Gastarbeiter	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Verbrechen gegen Leib und Leben	300	2,1	21	3,0	24	6
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	11 162	77,2	544	76,4	228	57
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1 040	7,2	35	4,9	76	19
Sonstige Verbrechen	1 949	13,5	112	15,7	72	18
G e s a m t	14 451	100	712	100	400	100

- 44 -

Die Kriminalität der Fremden ohne die in Österreich beschäftigten Ausländer zeigt im Vergleich zur österreichischen Wohnbevölkerung keine Auffälligkeit, wogegen die in Österreich beschäftigten Ausländer bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit höher, bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen geringer belastet erscheinen. Diese in der Kriminologie bekannte Tatsache ist auf die besonderen persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, Sprachschwierigkeiten usw., wobei auch noch das Auftreten von Kulturkonflikten ins Kalkül zu ziehen ist).

III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege

1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 1978 153.503 Anzeigen zu behandeln gehabt. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg festzustellen (um 1,3 %).

Von diesen im Jahr 1978 neu angefallenen Strafanzeigen mußte in 75.076 Fällen die Abbrechung des Gerichtsverfahrens vorgenommen werden, in den meisten Fällen deshalb, weil die Sicherheitsbehörden einen Tatverdächtigen nicht ermitteln konnten und daher die Anzeige gegen "unbekannte Täter" erstatten mußten.

Der Anteil der Anzeigen gegen unbekannte Täter ist bei den Staatsanwaltschaften verschieden hoch. Dies entspricht den regionalen Unterschieden der Aufklärungsquote nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik.

Der Statistik der Rechtspflege ist ferner zu entnehmen, daß im Jahr 1978 in weiteren 32.683 Fällen die Staatsanwaltschaften die Anzeige zurückgelegt oder die Gerichte auf ihren Antrag hin, nach zunächst durchgeführten gerichtlichen Erhebungen, die Einstellung des Gerichtsverfahrens beschlossen haben.

- 46 -

Das Häufigkeitsverhältnis von Einstellungen und Anzeigenzurücklegungen einerseits und Anklagen und Strafanträgen vor dem Gerichtshof andererseits betrug 1978 im Bundesdurchschnitt 52,3 % zu 47,7 %, d.h. auf je 1000 meritorische Erledigungen entfallen 523 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen und 477 Anklagen oder Strafanträge. Dies entspricht etwa dem Ergebnis des Jahres 1977, in dem 480 Anklagen und Strafanträge auf 1000 meritorische Erledigungen entfielen. Hinsichtlich der Anwendung des § 42 StGB wird auf die Ausführungen unter Pkt. C V.3. dieses Berichtes hingewiesen.

Für die Anzeigen der Sicherheitsbehörden müssen der Tatverdacht und die rechtliche Beurteilung nach dem Stand der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen maßgebend sein. Dies bringt es mit sich, daß die rechtliche Beurteilung im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch die Sicherheitsbehörde eine andere sein kann als im Zeitpunkt der Anklageerhebung oder Urteilsfindung, denen fast immer vollständigere Unterlagen zugrunde liegen. Dies trifft vor allem auf die Beurteilung der subjektiven Tatseite zu, ob also schon vorsätzliches oder doch noch fahrlässiges Handeln anzunehmen ist, ob sich der Täter "in einer allgemein

begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen" (§ 76 StGB; sodaß die Tötung nicht als Mord, sondern als Totschlag anzusehen ist), ob den Täter "kein schweres Verschulden" an der fahrlässigen Körperverletzung trifft (§ 88 Abs. 2 StGB; sodaß eine geringfügige Körperverletzung nicht gerichtlich strafbar ist).

Hiezu darf auch auf die Ausführungen unter 5. b) über die Anzeigen wegen Mordes und Totschlages im Jahr 1978 und die Raubkriminalität in Österreich von Dr. Christoph Mayerhofer, Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz (veröffentlicht in ÖJZ 9/1979) hingewiesen werden. Diese Strafrechtsbegleitstatistik des Bundesministeriums für Justiz beruht auf den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Strafsachen wegen Kapitalverbrechen (nunmehr geregelt durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1976, JMZ 385.000/2-II 2/76, veröffentlicht in JABl.1977/3).

Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Qualifikation des Delikts oder des Tatverdachtes im Laufe der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden einerseits und des Verfahrens der Justizbehörden andererseits können zu einer erheblichen Überzeichnung der

statistisch ausgewiesenen Kriminalität in der Anzeigenstatistik führen. Dazu darf des näheren auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1975 (Seite 7 f.) hingewiesen werden.

2. Die Tätigkeit der Strafgerichte

Der Statistik der Rechtspflege ist zu entnehmen, daß der Neuanfall an Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1978 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, und zwar von 342.661 Fällen im Jahr 1977 auf 315.006 Fälle im Jahr 1978, und auch unter dem Niveau des Jahres 1976 liegt (359.324 Fälle). Dieser Rückgang ist auf den rückläufigen Geschäftsgang sowohl bei den Bezirksgerichten (299.362 Fälle im Jahr 1977 zu 272.557 Fällen im Jahr 1978) als auch bei den Gerichtshöfen (43.299 Fälle im Jahr 1977 zu 42.449 Fällen im Jahr 1978) zurückzuführen.

Die Struktur der im Jahr 1978 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert und stellt sich wie folgt dar: im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz wurden 72 % aller Urteile gefällt; auf das schöffengerichtliche Verfahren entfielen 27 % der Urteile; der Anteil der Urteile

im geschwornengerichtlichen Verfahren betrug wie bisher 1 %.

3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen

Von den österreichischen Gerichten wurden - zufolge der Statistik der Rechtspflege - im Jahr 1978 104.939 Personen rechtskräftig abgeurteilt. Von diesen Personen wurden 20.025 freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 19 %. Im Jahr 1977 wurden von je 100 abgeurteilten Personen 21 freigesprochen, im Jahr davor 19.

An der Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt sich auch im Jahr 1978, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt. Über ca. 69,6 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilter Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Der Anteil der bezirksgerichtlichen Urteile und Strafverfügungen an der Gesamtzahl der gerichtlichen Erkenntnisse hat sich somit gegenüber früheren Jahren nur unwesentlich geändert.

4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit

Im Jahr 1978 wurden 83.177 Personen von den österreichischen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Im Gegensatz zu den Angaben oben zu Z. 3 stützen sich diese Angaben auf die Gerichtliche Kriminalstatistik; daraus erklären sich auch die zahlenmäßigen Differenzen. Gegenüber dem Vorjahr mit 84.936 Verurteilten bedeutet dies eine Abnahme von ca. 2 %.

5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik

a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte

Wie schon in den Vorjahresberichten dargelegt wurde, unterscheidet sich die Struktur der Kriminalität nach der Gerichtlichen Verurteiltenstatistik von der nach der Polizeilichen Anzeigestatistik. Beide Statistiken zeigen aber dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität: im Vergleich über ein oder mehrere Jahrzehnte ist die Zunahme der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Zunahme der Vermögensdelikte zurückzuführen.

b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten

Im Jahr 1978 wurden 44 Personen wegen Mordes

und Totschlags, einschließlich des Versuchs und der Deliktsbeteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe, verurteilt. Im Jahr 1977 waren es 42 und 1976 55 Personen.

Im Jahr 1978 wurden insgesamt wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte¹⁾ 52 Personen verurteilt. Diese Zahl entspricht jener des Vorjahres. Dagegen sind die Verurteilungen wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung mit (fahrlässiger) Tötung des Verletzten (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, § 86 StGB) von 3 Personen im Jahr 1977 auf 13 Personen im Jahr 1978 gestiegen.

Von den im Jahr 1978 begangenen Straftaten wegen Mordes und Totschlages sind 40 Fakten noch nicht abgeschlossen.

Eine längerfristige Betrachtung (seit 1960) zeigt ein konstant günstiges Bild der Aufklärungsquoten der Mordkriminalität. Im langjährigen Durchschnitt liegt die Aufklärungsquote bei 95 %.

Eine Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Berichte betreffend die Anzeigen wegen eines 1978 begangenen Mordes oder Totschlages ergibt folgendes:

1) §§ 75 bis 79

- 52 -

Insgesamt wurde in 180 Fällen Strafanzeige wegen Verdachtes des vollendeten oder versuchten Mordes bzw. Totschlages erstattet. In 165 Fällen davon erfolgte die Anzeige durch die Sicherheitsbehörde.

Von diesen 180 angezeigten Straftaten ist in 162 Fällen bereits eine staatsanwaltschaftliche Enderledigung erfolgt oder das Verfahren abgebrochen worden, in 18 Fällen ist das Vorverfahren noch anhängig.

Hinsichtlich dieser 162 Fälle kann festgestellt werden:

In 9 Fällen wurde Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet.

In 4 Fällen konnte der flüchtige Täter bisher nicht vor ein inländisches Gericht gestellt werden.

In 9 Fällen wurde das Verfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters eingestellt.

In 24 Fällen wurde das Verfahren wegen Todes des Täters eingestellt.

In 53 Fällen wurde nach Prüfung der Verfahrensergebnisse ein Mord oder Totschlag nicht

- 53 -

für erweisbar angesehen; davon in 37 Fällen bei Anzeigen wegen Mordversuches.

In 63 Fällen wurde Anklage wegen Mordes oder Totschlages erhoben bzw. ein Antrag nach § 21 Abs. 1 StGB auf Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt; davon in 3 Fällen wegen Totschlages.

Von den 63 nach den §§ 75 oder 76 StGB angeklagten Straftaten wurden bis zum Stichtag (14. August 1979) 41 bereits abgeurteilt. 22 Fälle waren von den Gerichten noch nicht entschieden.

Hinsichtlich der 41 entschiedenen Fälle kann festgestellt werden:

In 23 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Mordes. Davon sind 16 Verurteilungen rechtskräftig.

In 2 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Totschlages. Davon ist eine Verurteilung rechtskräftig.

In 9 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Körperverletzung. Davon sind 7 Verurteilungen rechtskräftig.

In 2 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Raubes. Davon ist eine Verurteilung rechtskräftig.

In 5 Fällen erfolgte ein Freispruch. Sämtliche Freisprüche sind rechtskräftig.

- 54 -

Die 23 Urteile wegen vollendeten oder versuchten Mordes betrafen 19 Täter.

Wegen vollendeten Mordes wurden rechtskräftig 8 Täter abgeurteilt, und zwar

4 Täter zu lebenslanger Freiheitsstrafe,

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren,

2 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren,

1 Täter wurde in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen.

Wegen versuchten Mordes wurden 4 Täter rechtskräftig abgeurteilt, und zwar

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren; hier wurde auch auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB erkannt;

1 Täter zu einer Zusatzstrafe über fünf, jedoch unter zehn Jahren,

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe unter fünf Jahren,

1 Täter wurde in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen.

Nicht rechtskräftig war zum Stichtag die Verurteilung von 7 Tätern:

- 55 -

1 Täter wurde zu einer lebenslangen
Freiheitsstrafe verurteilt,

1 Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe
von zwanzig Jahren verurteilt,

3 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe
zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt.

2 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe
zwischen fünf und zehn Jahren verurteilt.

Um Aufschluß über die tatsächliche Mordkriminalität in Österreich zu erlangen, hat das Bundesministerium für Justiz die in den Jahren 1972 bis 1975 von den Staatsanwaltschaften berichteten 765 Fälle daraufhin geprüft, inwieweit der Mordverdacht im Laufe des gerichtlichen Strafverfahrens aufrecht erhalten werden konnte. Nur in 421 Fällen, das sind 55 %, blieb der Mordverdacht weiter bestehen. Bloß in 188 Fällen, das sind 24 %, kam es zu einer gerichtlichen Aburteilung der Tat wegen §§ 75, 76 StGB, obgleich nur in 6 % aller Fälle der Täter unbekannt blieb. Die geringe Zahl der Aburteilungen ist darauf zurückzuführen, daß in 13 % der Täter nicht vor Gericht gestellt werden konnte, weil er Selbstmord verübte, in 8 % weil er geisteskrank war und in 4 % weil er strafunmündig, inzwischen gestorben oder ins Ausland geflüchtet war.

Die Verfahren über die 207 im Jahr 1975 begangenen Straftaten nach den §§ 75, 76 StGB erbrachten in 92 Fällen den Wegfall des Tatverdachtes. Unter den

- 56 -

restlichen 115 Fakten finden sich 35 versuchte und 80 vollendete Taten. Von den 115 Tatopfern waren 43 Angehörige des Täters im Sinne des § 72 StGB. Dazu kommen noch weitere 12 Fälle, in denen das vorsätzliche Tötungsdelikt einer vorangegangenen, länger dauernden menschlichen Konfliktlage entsprungen ist. Bei 102 aufgeklärten Taten hatte der Täter nur in 24 Fällen vor der Tat keine persönliche Beziehung zu seinem späteren Tatopfer. Unter diesen dem Täter unbekanntem Opfern waren 5 Objekt eines Raubüberfalles, 6 eines Angriffes von Geisteskranken (§ 11 StGB) und weitere 6 Objekt des Angriffes eines Täters mit einer die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden psychopathischen, insbesondere sexuell abwegigen Veranlagung. 3 dem Täter vor der Tat unbekanntem Opfer wurden in Auseinandersetzungen in Gaststätten hineingezogen. 4 Taten waren politisch motiviert (siehe OPEC-Überfall und Mord an türkischem Botschafter in Wien).

Unter den 115 Opfern finden sich 54 Männer, 47 Frauen und 14 Kinder. Von diesen waren 7 Männer, 28 Frauen und 8 Kinder Opfer ihrer Angehörigen geworden.

Die Angst, in Österreich unvermittelt Opfer eines Mordes zu werden, ist in Relation zu diesen Ergebnissen zu sehen.

c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten

Im Jahr 1978 wurden 22 Personen wegen Notzucht rechtskräftig verurteilt. Im Jahr 1977 waren es 32 Verurteilte.

Im Vergleich der letzten 20 Jahre ist die Anzahl der wegen Notzucht verurteilten Personen wesentlich zurückgegangen.

Das mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch hat aus dem allgemeinen Erpressungstatbestand des früheren Strafgesetzes bestimmte sexualbezogene Nötigungshandlungen herausgelöst und zu eigenen Delikten gemacht. Nach diesen neuen Strafbestimmungen gegen Nötigung zum Beischlaf und gegen Zwang und Nötigung zur Unzucht wurden im Jahr 1978 163 Personen verurteilt. Im Jahr 1977 waren es 183 Personen. Hier ist somit gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von ca. 11 % zu verzeichnen.

Wegen Beischlafs oder Unzucht mit Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) wurden im Jahr 1978 255 Personen verurteilt. 1977 waren es dagegen 313 Personen.

d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten

Von den wegen strafbarer Handlungen gegen

- 58 -

fremdes Vermögen verurteilten Personen entfällt die größte Anzahl auch in diesem Berichtsjahr auf die wegen Diebstahls Verurteilten.

Wegen eines solchen Delikts wurden im Jahr 1976 12.674 Personen, im Jahr 1977 13.547 Personen und im Jahr 1978 13.595 Personen verurteilt. Davon wurden im Jahr 1978 5 Personen wegen bewaffneten Diebstahls und 19 Personen wegen räuberischen Diebstahls verurteilt.

Wegen Raubes wurden im Jahr 1978 283 Personen verurteilt; im Vergleich dazu waren es im Jahr 1977 290 Personen und im Jahr 1976 245 Personen. Hinsichtlich der Entwicklung der Raubkriminalität, der Erscheinungsformen, der Altersgliederung der Täter etc. darf auf die bereits erwähnte Untersuchung Dris Mayerhofer hingewiesen werden.

e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten

Das Suchtgiftgesetz 1951 unterscheidet zwischen den minder schweren Delikten des Suchtgiftbesitzes u.dgl. nach § 9 und den schwereren Delikten nach §§ 6 und 8, die sich gegen den Handel mit Suchtgift in größerem Umfang richten.

Insgesamt wurden nach dem Suchtgiftgesetz 1951 im Jahr 1978 871 Personen rechtskräftig verurteilt, davon 700 nach § 9, 169 nach § 6 und 2 nach § 8.

Im Jahr 1977 sind nach dem Suchtgiftgesetz 1951 insgesamt 814 Personen rechtskräftig verurteilt worden, davon 624 nach § 9, 188 nach § 6 und 2 nach § 8.

Den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ist zu entnehmen, daß durch die vom Bundesministerium für Justiz im Erlaßweg angestrebte Konzentration der bei den Staatsanwaltschaften nach dem Suchtgiftgesetz anfallenden Strafsachen in einem Referat eine raschere und zielführendere Bearbeitung dieser Fälle erreicht wurde.

6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik

Während die Gesamtzahl der jährlich verurteilten Personen seit dem Jahr 1974 stetig zurückgegangen ist, ist die Zahl der schuldig gesprochenen Jugendlichen von 9.393 im Jahr 1974 auf 7.822 im Jahr 1976 gesunken und 1977 wieder angestiegen.

- 60 -

Nachdem im Jahr 1977 laut Statistik der Rechtspflege die Zahl der schuldig gesprochenen Jugendlichen gegenüber 1976 um 999 oder 12,7 % auf 8.821 angestiegen war, verringerte sie sich im Jahr 1978 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 100, das sind etwas mehr als 1 %, auf 8.721, liegt jedoch noch um 11,5 % über dem Stand von 1976.

Der Anteil der über schuldig gesprochene Jugendliche verhängten unbedingten Strafen ist gegenüber 1977 (19 %) im Jahr 1978 auf 21 % angestiegen und hat sich damit wieder dem Stand von 1976 (22 %) genähert.

- 61 -

B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENS-
VERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit, nicht nur zur Verfolgung von Straftätern, sondern auch um ausländische Erfahrungen und Methoden kennenzulernen.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher im Jahre 1978 die folgenden Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und darüber hinaus zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung dienen sollen.

I. Personelle Maßnahmen

Die personellen Veränderungen ergeben sich aus den folgenden Gegenüberstellungen der Personalstände zu Beginn des Berichtsjahres und des darauf folgenden Jahres.

Personalstand der Sicherheitswache

am 1.1.1978: 9 511

am 1.1.1979: 9 355

Die geringere Anzahl der am 1.1.1979 besetzten Planstellen der Sicherheitswache gegenüber dem 1.1.1978 erklärt sich daraus, daß zur Jahreswende ein stärkerer Personalabgang bei der Sicherheitswache erfolgte, welcher erst im Laufe des ersten Halbjahres 1979 durch Neuaufnahme kompensiert werden konnte. Tatsächlich wurden die systemisierten Planstellen gegenüber 1978 um 160 vermehrt (1978: 9760 und 1979: 9920).

Personalstand der Vertragsbediensteten, die Beamte des Sicherheitswachedienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

am 1.1.1978: 191

am 1.1.1979: 195

Personalstand der weiblichen Straßenaufsichtsorgane

am 1.1.1978: 308

am 1.1.1979: 290

Personalstand der Polizeipraktikanten

am 1.1.1978: 427

am 1.1.1979: 485

- 64 -

II. Organisatorische Maßnahmen

1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst hat 1978 seine Tätigkeit fortgeführt und intensiviert. Bei den drei Kontaktgesprächen mit der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft wurden die Möglichkeiten des lückenlosen Anschlusses der Geld- und Kreditinstitute an Notrufanlagen vordringlich besprochen.

Schwerpunktmäßig wurden Maßnahmen zur Sicherung von Tankstellen im großstädtischen und im ländlichen Bereich gegen Raubüberfälle im Rahmen eines Symposiums mit den zuständigen Fachverbänden diskutiert und veranlaßt. Die durch "Vandalismus" im gesamten Bundesgebiet verursachten Schäden wurden festgestellt und Anregungen zur Vorbeugung an die nachgeordneten Dienststellen weitergegeben.

Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in den Zügen der ÖBB wurden durch zeitweise Einbeziehung von Ost-West-Zügen in die laufende Kontrolle im Einvernehmen mit der Generaldirektion der ÖBB ausgeweitet.

Schließlich wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, mit Fachleuten aus dem Bereich der Presse und der Sozialarbeit sowie mit Vertretern der Jugendpolizei der Bundespolizeidirektion Wien Möglichkeiten, der Jugendkriminalität vorzubeugen, beraten und bei der Erstellung einer dies-

- 65 -

bezüglichen Information (Broschüre) des Bundesministeriums für Inneres mitgearbeitet. Auf internationaler Ebene wurden Informationen mit dem "UN-Komitee für Verbrechensverhütung und Kontrolle" ausgetauscht und an einem internationalen Abkommen gegen Geiselnahmen mitgearbeitet.

2. Sicherung der Bundesgrenze

Zur Vermeidung irrtümlicher Grenzverletzungen dient die deutliche Kennzeichnung der Bundesgrenze. Nach dem in die Vollziehung des Innenressorts fallenden § 9 Abs. 1 des Staatsrrenzgesetzes, BGBl.Nr. 9/1974, hat der Landeshauptmann, soweit der Verlauf der Staatsgrenze im Gelände nicht ausreichend zu erkennen ist und dieser Mangel nicht auf Grund von Staatsverträgen durch Vermarkung der Staatsgrenze beseitigt werden kann, dafür zu sorgen, daß durch Aufstellung geeigneter innerstaatlicher Einrichtungen (wie Warntafeln, Fahnen, Stangen, Schranken und dgl.) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und erforderlichenfalls auch auf die Eigenart des Grenzverlaufes hingewiesen wird.

Im Jahre 1978 ergaben sich an der Bundesgrenze keine schweren Zwischenfälle. An der Grenze mit der CSSR und mit Ungarn aufgetretene Zwischenfälle geringfügiger Natur

- 66 -

(unerlaubte Einflüge von Sportflugzeugen, Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Einwirkungen vom Nachbarstaat, illegale Grenzübertritte von Grenzorganen und von Privatpersonen) wurden im Rahmen der "Österreichisch-tschechoslowakischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze" (Bundesgesetzblatt Nr. 637/74) und der "Österreichisch-Ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze" (Bundesgesetzblatt Nr. 73/1965) behandelt.

3. Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)

a) Ausbau des Fahndungsnetzes in Österreich

Im vergangenen Jahr wurden, um sowohl den Änderungsdienst als auch die Auskunftserteilung zu beschleunigen, alle Datenstationen mit einem zweiten Bildschirmgerät ausgestattet und außerdem schnellere Geräte (Modems) installiert, die die bisherige Übertragungsgeschwindigkeit verdoppeln.

Als erster Schritt für die Realisierung eines Grenzkontrollsystems im Flughafen Wien-Schwechat wurde im Oktober 1978 ein Terminalplatz zur Durchführung von EKIS-Abfragen in Betrieb genommen.

Die PWCO-Anfragemöglichkeiten (Abfragen des EKIS über Fernschreiber mit Wählleitungen) wurden durch den Anschluß von Strafgerichten, Dienststellen des Bundesheeres und der Finanzstrafverwaltung erweitert.

- 67 -

Derzeit können 306 Fernschreibstellen mit 401 Geräten, die bei Behörden installiert sind, denen auf Grund bestehender Gesetze eine Abfragemöglichkeit zukommt, auf diesem Wege ihren Datenverkehr durchführen.

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem wird von Jahr zu Jahr in immer größerem Maße von der Sicherheitsexekutive benützt. Dies zeigt sowohl die Gesamtheit der in den vergangenen Jahren registrierten Datenbewegungen, vor allem aber ist die ständig steigende Anzahl der Anfragen an das EKIS bemerkenswert. Bezogen auf das Jahr 1975 ist im gesamten EKIS-Bereich im Jahre 1978 eine Steigerung der Anfragehäufigkeit von 178,19 % eingetreten. Daß das System für operative Zwecke immer mehr benützt wird, zeigt vor allem der Umstand, daß der Anteil jener Anfragen, die im Wege der Datenfernverarbeitung gestellt werden, im letzten Jahr bereits 58 % erreichte. Statistisch gesehen werden, auf 24 Stunden berechnet, in der Minute 6,2 Anfragen vom System beantwortet.

b) Arbeiten für neue Applikationen

Die retrograde Datenübernahme auf dem Gebiete der "Sachenfahndung" wurde planmäßig abgeschlossen, so daß der Betriebsbeginn dieser Applikation im März 1979 gesichert war.

- 68 -

Die organisatorischen Vorarbeiten für die neue Applikation "Computerstrafverfügung", die für die Bundespolizeidirektion Wien wesentliche Verwaltungsvereinfachungen und Rationalisierungen ermöglicht, wurden planmäßig weitergeführt. Der volle Rationalisierungserfolg wird allerdings erst dann eintreten, wenn die geplante Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz mit den auf die elektronische Datenverarbeitung bezughabenden Bestimmungen in Kraft treten wird.

Die Mikroverfilmung der nicht mehr aktuellen Bestände im Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien mit dem spätesten Abmeldedatum 31.12.1975 geht planmäßig weiter. Im vergangenen Jahr wurden im gesamten 239 Filme aus mehreren phonetischen Gruppen hergestellt und dem Zentralmeldeamt zur chronologischen Auskunfterteilung übergeben.

4. Alarmübungen

Im Laufe des Jahres 1978 wurden weitere Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden auf Grund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse von Strafanstalten durchgeführt.

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien

Die auf Grund des Sicherheitsplanes für Wien vom Mai 1975 in den vergangenen Jahren eingeleiteten Maßnahmen wurden im Jahre 1978 fortgeführt. Im besonderen wurden sämtliche Streifendienste weiter intensiviert, der Wiederaufbau des Rayonsdienstes fortgesetzt, Sonderprogramme, wie "Aktion Planquadrat", "Aktion Eule", "Aktion Blaulicht", im vermehrten Maße durchgeführt und Maßnahmen auf dem Sektor der Verkehrssicherheit sowie der Verbrechensvorbeugung getroffen.

6. Diensthundewesen

Bei der Bundespolizeidirektion Wien wurde im März 1978 ein neuer Stützpunkt für Polizeidiensthundeführer mit Pratergelände eröffnet. Gleichzeitig wurde der Stand an Einsatzwagen für Polizeidiensthundeführer erhöht.

- 70 -

Bei der Bundesgendarmerie wurden im Laufe des Jahres 1978 sieben Diensthundestationen neu errichtet und eine aufgelassen. 13 Hunde wurden als Fährtenhunde, sieben als Lawinensuchhunde und sechs als Suchtgiftspürhunde ausgebildet.

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1978: 124

am 1.1.1979: 124

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 86

am 1.1.1979: 96

Stand an einsetzbaren Diensthunden

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1978 124

am 1.1.1979: 124

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 89

am 1.1.1979: 100

- 71 -

7. Kontaktbeamte bei den Bundespolizeidirektionen

Auf Grund der guten Erfahrungen im Bereich Wien mit den ab April 1977 eingeführten Kontaktbeamten wurde diese Einrichtung zu Beginn des Jahres 1978 auch von den Bundespolizeidirektionen in den Landeshauptstädten übernommen und ab Mitte 1978 auf alle übrigen Bundespolizeidirektionen ausgedehnt. Aufgabe der Beamten ist es, von sich aus den Kontakt zur Bevölkerung zu suchen und diese in ihren vielfältigen Anliegen zu unterstützen. Häufig konnte dabei in engerer Zusammenarbeit mit Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden auf rasche und unbürokratische Weise Hilfe geleistet werden. Insbesondere ältere Menschen nehmen gerne Kontakt zu diesen erfahrenen Sicherheitswachebeamten auf.

8. Neuorganisation im Polizeibereich

Die Polizeidienststelle auf dem Flughafen Wien-Schwechat wurde durch Schaffung der Polizeieinsatzstelle Flughafen anstelle der im Jahre 1974 eingerichteten Flughafeninspektion neu organisiert. Gleichzeitig wurden die Überwachungsmaßnahmen auf dem Flughafen Wien-Schwechat u.a. durch vermehrten Personaleinsatz und durch Erhöhung des Standes an Polizeidienststunden weiter intensiviert.

Für präventive Maßnahmen auf dem Gebiet der Terrorbekämpfung wurde im örtlichen Bereich der Bundespolizeidirektion Wien und der Bundespolizeidirektionen in den Landeshauptstädten, ausgenommen Eisenstadt, eine "Kriminalbeamteneinsatzgruppe" gebildet. Bei Bedarf können die

Angehörigen dieser Einsatzgruppe auch mit zentralen Aufgaben betraut werden.

9. Organisatorische Maßnahmen im Gendarmeriebereich

Das Gendarmerieeinsatzkommando erreichte im Jahre 1978 den vorgesehenen Personalstand. Damit konnte auch der vorgesehene organisatorische Aufbau abgeschlossen werden.

Im Jahre 1978 konnten im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Landeshauptmann und der Personalvertretung insgesamt 6 Gendarmerieposten mit anderen Gendarmerieposten zu leistungsfähigen, der sicherheitsdienstlichen Betreuung der Bevölkerung besser entsprechenden Dienststellen zusammengelegt werden.

- 73 -

III. Ausbildung

1. Zentrale Maßnahmen

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorhaben begonnen bzw. durchgeführt, die letzten Endes die Hebung des qualitativen Niveaus der Exekutive bewirken sollen:

1. In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien wurden 54 Wachebeamte als Lehrer für die Grundausbildung für Wachebeamte und für Polizeipraktikanten ausgebildet. Die Lehrerfortbildung (Didaktik und Methodik) erfolgte im Bereich der Lehrgegenstände "Dienst- und Besoldungsrecht" und "Verwaltungsverfahrenrecht".

2. Im Jahr 1978 fanden sechs Führungskräfte-seminare in der Dauer von je einer Woche statt, wobei 188 rechtskundige Beamte der Bundespolizeibehörden und leitende Wachebeamte des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienstes über Führungsgrundsätze geschult wurden.

3. Zur Schulung im Gegenstand "Strafgesetzbuch" und "Strafprozeßordnung" wurde je ein neuer Lehr- und Lernbehelf erarbeitet. Alle Grundschulen können somit einheitlich unterrichtet werden.

4. Ein Arbeitskreis "Kriminalistik" begann mit der Erarbeitung eines einheitlichen Schulungsbehelfs zur intensiveren Ausbildung von Sicherheitswachebeamten im Gegenstand Kriminalistik. Der Rohentwurf des Lehr- und Lernbehelfs liegt vor.

- 74 -

5. Für die gezielte Ausbildung in Kriminalistik wurde das Programm der Erstellung von Medienpaketen fortgesetzt und neues Anschauungsmaterial zur kriminalistischen Schulung erstellt und an die Ausbildungsstellen verbreitet.

6. Unter dem Titel "10 goldene Regeln für den Umgang mit Verkehrsteilnehmern" wurde den Schulabteilungen ein Arbeitsbehelf für psychologisch richtiges Einschreiten von Sicherheitsorganen als Straßenaufsichtsorgane zur Verfügung gestellt.

7. Psychologischer Dienst in der Generaldirektion.
Die Haupttätigkeiten des Psychologischen Dienstes erstreckten sich im Berichtsjahr auf die Durchführung psychologischer Ausleseuntersuchungen, Grundlagenarbeit, Mitwirkung im Bereich der Aus- und Weiterbildung und Mitwirkung bei der Entwicklung von Neuerungen.

Eignungsuntersuchungen und Begutachtungen wurden für Bewerber zum Ausbildungslehrgang W 1, zum Gendarmerieeinsatzkommando, zum Kriminalbeamteneinsatzkommando und zur Ausbildung als Polizeipraktikanten durchgeführt.

Grundlagenarbeit wurde geleistet durch Zusammenstellung jeweils geeigneter Untersuchungsverfahren für die verschiedenen Bewerberkreise und durch Neu-Eichung des Tests.

- 75 -

Die Mitwirkung im Bereich der Aus- und Weiterbildung bezieht sich im wesentlichen auf den Unterricht in den Fächern "Psychologie" und "Führungslehre" für Beamte auf allen Funktionsebenen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Exekutivbeamten und Publikum einerseits und einer Erhöhung der Effizienz der Führungskräfte andererseits.

Mitwirkung bei der Erstellung einer Broschüre über Jugendkriminalität.

2. Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Im Jahre 1978 wurden von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

- a) eine Arbeitstagung für Suchtgiftreferenten- und Sachbearbeiter, bei der die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiete der Suchtgiftbekämpfung dargelegt wurden,
- b) und zwei Arbeitstagungen für Observation durchgeführt, an der Beamte der Kriminalpolizei und der Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden aus ganz Österreich teilgenommen haben.

- 76 -

Ferner unterrichteten Beamte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität bei einem Speziallehrgang für Zollbeamte und bei den zentralen Grundausbildungslehrgängen für Kriminalbeamte.

Beamte der zentralen Grundausbildungslehrgänge wurden außerdem auf dem Gebiete der Observation geschult.

3. Flugbeobachterausbildung

Im Jahre 1978 wurden bei der Bundespolizei und bei der Bundesgendarmerie je acht Flugbeobachter ausgebildet.

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1978: 60

am 1.1.1979: 68

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 121

am 1.1.1979: 129

Stand der ausgebildeten Flugretter (bei der Bundesgendarmerie)

am 1.1.1978: 67

am 1.1.1979: 76

4. Schießausbildung

Im Jahre 1978 wurde die Schießausbildung bei der Bundespolizei erstmals nach den im Jahre 1977 neu erstellten Richtlinien durchgeführt.

- 77 -

Die Präzisionsschützen führten auch im Jahre 1978 ihr wöchentliches Training durch, um das hohe Niveau des Ausbildungsstandes der einzelnen Schützen zu halten.

In den Jahren 1977/78 wurde die Schießstandanlage in der Marokkanerkaserne zu einer den neuesten Erkenntnissen entsprechenden optischen Raumschießanlage umgebaut. Diese Anlage hat elektromechanische Einrichtungen, die das Schießen auf eine Film-Combat- und eine Dia-Combat-Anlage sowie auf eine Scheibenwende- und Scheibenzuganlage, verbunden mit Reaktionszeitmessungen, gestatten. Hiedurch ist möglich, vor allem die Polizeischüler schießtechnisch besser auszubilden.

Mit den Angehörigen der neu gebildeten "Kriminalbeamten-einsatzgruppe" wurden nahezu wöchentlich Schießübungen mit allen zur Verfügung stehenden Waffenarten durchgeführt. Auf die speziellen Bedürfnisse dieser Einsatzgruppe wurde dabei Bedacht genommen.

5. Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1

Teilnehmerzahl: 71

Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst

Teilnehmer: 282

- 78 -

Grundausbildung für Kriminalbeamte

Teilnehmerzahl: 152

Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst

Teilnehmerzahl: 367

Im Jahre 1978 haben die Grundausbildung für Wachebeamte abgeschlossen

bei der Sicherheitswache: 732 Beamte

im Kriminaldienst: 83 Beamte

bei der Bundesgendarmerie: 456 Beamte

Zum Jahresende befanden sich in Grundausbildung für Wachebeamte

bei der Sicherheitswache: 776 Beamte

im Kriminaldienst: 69 Beamte

bei der Bundesgendarmerie: 676 Beamte

Am Jahresende befand sich folgende Zahl Polizeipraktikanten in Ausbildung: 485

Ergänzungslehrgänge für Beamte des Gendarmeriedienstes

Teilnehmerzahl: 22

Fort- und Weiterbildung

Führungskräfteausbildung

Teilnehmerzahl bei Bundespolizei: 174

Teilnehmerzahl bei Bundesgendarmerie: 87

Fortbildungsseminare an der Verwaltungsakademie des Bundes

Teilnehmerzahl bei Bundespolizei: 140

Teilnehmerzahl bei Bundesgendarmerie: 91

- 79 -

IV. Technische Maßnahmen1. MotorisierungStand an Kraftfahrzeugen

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1978: 963

am 1.1.1979: 978

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 2 498

am 1.1.1979: 2 545

Stand an Wasserfahrzeugen

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1978: 27

am 1.1.1979: 21

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 60

am 1.1.1979: 58

Im Jahre 1978 wurde folgender Anteil des Kraftfahrzeugparkes (in Prozent) erneuert

Bundespolizei (und SDionen): 10 %

Bundesgendarmerie: 12,89 %

Von den Kraftfahrzeugen wurden im Jahre 1978 folgende Kilometerzahlen zurückgelegt

Bundespolizei (und SDionen): 20,086.441 km

Bundesgendarmerie: 44,001.970 km

2. Fernmeldewesen

Die Ausstattung der Einheiten der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wurde fortgesetzt. Für staatspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Zwecke wurden Funksprechgeräte mit Sprachverschleierungszusätzen beschafft. Bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde eine mit einem Kostenaufwand von rund acht Millionen Schilling errichtete neue Fernschreibwählvermittlungsanlage in Betrieb genommen. Der Ausbau des Richtfunknetzes der Sicherheitsbehörden wurde im Bereich Klagenfurt fortgesetzt. Vorbereitungsarbeiten für die Einbindung der Bundespolizeidirektion Eisenstadt wurden getroffen.

Die Einbindung des Arlberg-Straßentunnels in das Gendarmeriefunknetz konnte durch Errichtung einer Relaisstation und einer Richtfunkverbindung zur Tunnelwarte mit einer finanziellen Beteiligung von einer Million Schilling an den Einrichtungen der Arlberg-Straßentunnel-AG durchgeführt werden.

Dem Gendarmerieeinsatzkommando wurden 30 mobile und 70 tragbare Vielkanalgeräte zugewiesen, die mit Verschlüsselungszusätzen ausgerüstet sind. Zur Verbindung mit dem Gendarmerieeinsatzkommando wurden die Landesgendarmeriekommanden mit 50 tragbaren Geräten mit Verschlüsselungszusatz ausgerüstet.

- 81 -

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstellen)

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1978: 38

am 1.1.1979: 38

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 88

am 1.1.1979: 89

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1978: 112

am 1.1.1979: 112

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 529

am 1.1.1979: 529

Stand an mobilen Funkgeräten, die nicht als ortsfeste Anlage Verwendung finden

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1978: 485

am 1.1.1979: 537

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 1 427

am 1.1.1979: 1 841

Stand an tragbaren Funkgeräten

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1978: 971

am 1.1.1979: 1 059

Bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1978: 1 331

am 1.1.1979: 1 681

Eine neue Notrufanlage wurde im Jahre 1978 bei der Bundespolizeidirektion Schwechat installiert.

Im Bereich der Bundespolizei war die folgende Anzahl von gefährdeten Objekten in das Alarmrufmeldesystem einbezogen:

Am 1. 1.1978:	806
Am 31.12.1978:	991

Im Bereich der Bundesgendarmerie war die folgende Anzahl von gefährdeten Objekten in das Alarmrufmeldesystem einbezogen:

Am 1. 1.1978:	2 337
Am 31.12.1978:	3 010

3. Bewaffnung

Hinsichtlich der Standardbewaffnung ist keine Veränderung eingetreten.

Die Bewaffnung und Ausrüstung von Sondereinheiten bzw. von Exekutivorganen für Sondereinsätze wurde zum Großteil vollendet.

Zum Schutz der Sicherheitsorgane wurden je nach Einsatzzweck beschußsichere Westen angeschafft.

Die vorhandenen Tränengas-Einsatzmittel wurden teilweise erneuert.

4. Sonstige technische Geräte

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

- 83 -

An Luftfahrzeugen standen 1978

- 1 viersitziger Hubschrauber
- 11 fünfsitzige Hubschrauber
- 3 zweisitzige Motorflugzeuge und
- 3 viersitzige Motorflugzeuge

zur Verfügung.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatzstellen verteilt, die sich in Wien/Meidling (eigener Hubschrauberplatz), auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Hohenems-Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 34 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahre 1978 wurden insgesamt 2 435 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt. Diese Flüge sind insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen, sowie bei Großfahndungen durchgeführt worden.

Die Flugzeit für diese Aktionen betrug 5 264 Stunden und 30 Minuten.

Die Ausstattung der sieben Flugeinsatzstellen mit ortsfesten Funkstellen für den Flugfunk und für den taktischen Funksprechverkehr konnte abgeschlossen werden.

Die Ausstattung der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Gendarmeriedienststellen mit Fotokameras wurde fortgesetzt.

- 84 -

Beim Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde ein Zentrallabor zur Lichtbildausarbeitung eingerichtet, das bei den anderen Landesgendarmeriekommanden bereits bestand.

Im April 1978 wurden auf dem Flughafen Wien-Schwechat zwei im Eigentum der Flughafen Wien-Betriebsges.m.b.H. stehende Gepäcksdurchleuchtungsgeräte installiert, die seither bei der Sicherheitskontrolle verwendet und durch Organe der Bundespolizeidirektion Schwechat bedient werden.

Für das Gendarmerieeinsatzkommando wurden vier Nachtsichtgeräte und vier Nachtsichtzielgeräte angekauft und zugewiesen.

Dem Gendarmerieeinsatzkommando und den Kriminalabteilungen beim Landesgendarmeriekommando für Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg wurde je ein Telekopiergerät zur Übermittlung von Fahndungersuchen, Fahndungsfotos udgl. zugewiesen.

5. Bauliche Maßnahmen

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurden 1978 zwei Wachzimmer neu in Betrieb genommen und eines (im UNO-Konferenzgebäude) fertiggestellt.

Bei der Bundespolizeidirektion Graz wurden zwei ebenerdige Ersatzbauten zur Unterbringung des Meldeamtes und von Teilen des Verkehrsamtes fertiggestellt und in den Dienst gestellt.

- 85 -

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden 7 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen, 13 Garagen und 4 Naturalwohnungen in bundeseigenen Neubauten geschaffen bzw. in das Wohnungseigentum des Bundes übernommen. 39 Gendarmerieunterkünfte, 10 Naturalwohnungen, 54 Garagen, 34 Einzelräume zur Unterbringung von kasernierungspflichtigen Beamten, 4 Räume für die Unterbringung von UKW-Relaisstationen und 7 Grundstücke für die Aufstellung von Zwingeranlagen für Diensthunde wurden angemietet.

V. Internationationale Zusammenarbeit

Österreich ist Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - Interpol, ferner ständiges Mitglied der Arbeitsgruppe Rauschgift beim Bundeskriminalamt Wiesbaden und bei der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels "Südost" beim Bayerischen Landeskriminalamt. Österreichische Vertreter nahmen an den diversen Sitzungen dieser Arbeitsgruppen teil. Die 47. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels "Südost" fand am 2.6.1978 in Graz statt.

Der im September 1977 zwischen der Republik Österreich und der sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichnete Vertrag über den Karawankenstraßentunnel, verlautbart im BGBl.Nr. 441/1978, ist am 1.11.1978 in Kraft getreten.

Die auf Grund des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Schaffung von Straßenübergängen an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 28.11.1978 errichteten Grenzübergänge an Laa a.d. Thaya/Niederösterreich und Weigetschlag/Oberösterreich wurden am 28. bzw. 29.12.1978 eröffnet.

C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

I. Vorbemerkungen

Eine vernünftige, wirksame Strafjustiz leistet ihren Beitrag dazu, die Kriminalitätsverhältnisse positiv zu beeinflussen. Indem sie den straffällig gewordenen Menschen von der neuerlichen Begehung strafbarer Handlungen abhält und die Gesellschaft vor Tätern schützt, deren besondere persönliche Beschaffenheit einen Rückfall als wahrscheinlich erscheinen läßt, leistet sie Verbrechensverhütung.

II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten. Das neue Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unab-

hängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer abnormen Veranlagung, ihrer Süchtigkeit und ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen. Bei geistig abnormen Rechtsbrechern kann nach dem Gesetz die Anstaltsunterbringung auch lebenslang währen. Diese Unterbringung ist oft überhaupt erst Voraussetzung für eine erforderliche und auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung.

1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher

Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, können so lange in einer Anstalt untergebracht werden, als diese besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht. Es ist in Österreich gelungen, ohne die in anderen Ländern mit vergleichbaren Rechtsreformen benötigte jahre- und jahrzehntelange Vorbereitungszeit, in der Übergangsform der Unterbringung in geschlossenen Abteilungen der Krankenanstalten diese vorbeugende Verwahrung sofort wirksam werden zu lassen.

- 89 -

Nach Artikel III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB nur bis zur Aufnahme des Betriebes der erforderlichen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, längstens aber bis zum 31. Dezember 1984 vorläufig in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten vollzogen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen geistig abnorme Rechtsbrecher in die dafür vorgesehene Anstalt überwiesen werden. Diesem gesetzlichen Auftrag zur Errichtung einer justizeigenen Anstalt für ganz Österreich folgend, wurde die Planung für den Umbau der Anstalt Göllersdorf als justizeigene Anstalt zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher weitgehend abgeschlossen. Mit der Schaffung dieser Justizanstalt wird es unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Einrichtungen möglich sein, den in Betracht kommenden Personenkreis zur Gänze unter der Verantwortung der Strafjustiz anzuhalten, wie es das neue Strafgesetzbuch vorsieht.

Ferner wurde schon im Jahr 1977 im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien eine Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher eingerichtet, in der bis zu 70 Personen betreut werden können. Am 30. Juni 1979 waren dort 49 Personen untergebracht.

2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Straftäter gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern übernommen. Diese Sonderanstalt war zum 30. Juni 1979 mit 40 Unterbrachten praktisch voll ausgelastet.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten und Karlau zum 30. Juni 1979 insgesamt weitere 40 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.

3. Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

- 91 -

In der Sonderanstalt Favoriten können mehr als 100 Personen untergebracht werden. Zum 30. Juni 1979 befanden sich dort 47 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, von denen rund die Hälfte Alkoholiker und die andere Hälfte Suchtgiftabhängige waren. Die Außenstelle München-dorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt. Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist oft überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung von Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert. Zu einer wesentlichen Verbesserung der Erfolgchancen, die man an sich bei Alkoholsüchtigen und Drogenabhängigen nach den internationalen Erfahrungen nicht überschätzen darf, trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

4. Die Unterbringung von Rückfallstätern

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg. Am 30. Juni 1979 befanden sich in dieser Anstalt 67 Personen. Davon gehören 20 Personen noch zu der Gruppe von Straftätern, gegen die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafrechtsbegleitgesetze noch auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt worden ist und die aufgrund des Strafvollzugsanpassungsgesetzes deshalb, weil bei ihnen zugleich auch die Voraussetzungen des § 23 StGB erfüllt waren, durch Gerichtsentscheidung in die Rückfallstäteranstalt überstellt wurden.

Im Jahr 1978 machten die Gerichte von der Möglichkeit einer besonderen Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB bei 45 Rückfallstätern gegenüber 56 Rückfallstätern im Jahr 1977 Gebrauch.

III. Bedingte Entlassung

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafeende bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außerordentlich günstiger Prognose: die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden. Daß es in der gerichtlichen Praxis bei der bedingten Entlassung keine "Automatik" gibt, zeigt sich schon darin, daß im Jahr 1976 bei nur 22,6 % der beantragten Fälle die bedingte Entlassung bewilligt wurde.

Für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe bestehen verschärfte Anforderungen. Es

- 94 -

muß in einem solchen Fall aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten sein, daß der Verurteilte in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Im Jahr 1978 wurden insgesamt 11.516 Strafgefangene aus der Strafhaft (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.165 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung; das sind 10,1 %. Mehr als die Hälfte, nämlich 661 Strafgefangene, haben im Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen und mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 95 % der bedingten Entlassungen beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren .

Im Jahr 1978 wurden 4 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen von den Gerichten bedingt entlassen, im Jahr 1977 waren es 5 und im Jahr 1976 3. Von den 4 im Jahr 1978 aus lebenslanger Freiheitsstrafe bedingt Entlassenen hatten im Zeitpunkt ihrer Entlassung einer über 15 Jahre seiner Strafe, einer über 18 Jahre, einer fast 17 1/2 Jahre und der vierte fast 22 Jahre verbüßt gehabt.

- 95 -

IV. Bewährungshilfe

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers wurde die Bewährungshilfe nur schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt. Mit 1. Jänner 1983 wird diese Regelung für Rechtsbrecher aller Altersstufen gelten.

Mit Stichtag 31. Dezember 1978 wurden 3.264 Jugendliche und, abgesehen von den noch anhängigen Schutzaufsichtsfällen, 972 Erwachsene von 171 hauptamtlichen und 572 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Die Zunahme an betreuten Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr macht 1978 fast 17 % aus.

Die Bewährungshilfe wird von privaten Vereinigungen, dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit und der Steiermärkischen Organisation der Gesellschaft "Rettet das Kind" durchgeführt. Die Mittel dafür werden vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt.

Das Risiko des neuerlichen Rückfalles ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu. Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung der "Zentralstelle für Entlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit mit maßgeblicher Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurde und zu Beginn des Jahres 1978 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Diese Zentralstelle, deren Tätigkeitsbereich sich zunächst auf den Wiener Raum beschränkt, hilft Haftentlassenen bei der Berufsberatung, Arbeitsplatzvermittlung und Wohnungssuche. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit bis zum 31. Juli 1979 ist die Zentralstelle von 2.280 aus der Haft entlassenen Personen aufgesucht worden. Hierbei wurde in 1.063 Fällen ein Arbeitsplatz vermittelt und in 885 Fällen Unterkunft beschafft. Schon die ersten Erfahrungen zeigen, daß auf dem Gebiet der Haftentlassenenhilfe ein erheblicher Bedarf nach Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen besteht.

- 97 -

V. Gerichtliche Strafenpraxis

Im Sicherheitsbericht 1976 (Seiten 98 f.) wurde ausführlich zur Frage Stellung genommen, wie sich die Strafenpraxis der Gerichte nach der Strafrechtsreform entwickelt hat. Die dort festgehaltenen Aussagen treffen weiter zu.

ZUR STRAFENPRAXIS IM EINZELNEN

1. Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen

Das neue Strafrecht hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als bisher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten voll genutzt. Die Tagessatzgeldstrafe hat im Bereich der geringfügigen und minderschweren Kriminalität die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen ist im Verhältnis zu den ausgesprochenen Freiheitsstrafen von 63,1 % im Jahr 1974 auf 75,7 % in den Jahren 1975 und 1976 gestiegen und hält im Jahr 1978 bei 75,1 %.

Der Anstieg - der auch die Höhe der verhängten Geldstrafen betrifft - wird besonders daran deutlich, daß die Summe der gezahlten Geldstrafen von 83,4 Millionen Schilling im Jahr 1974 auf 113,7 Millionen Schilling im Jahr 1975, auf 174,7 Millionen Schilling im Jahr 1976, auf 223 Millionen Schilling im Jahr 1977 und auf 236,9 Millionen Schilling im Jahr 1978 zugenommen hat. Die Geldstrafeneinnahmen haben sich somit seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches fast verdreifacht.

2. Bedingte Strafnachsicht

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist von 20 % im Jahr 1977 auf 21 % im Jahr 1978 gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen von knapp unter 19 % je in den Jahren 1973 und 1974 auf zunächst ca. 17 % im Jahr 1975 gefallen ist und seither wieder ansteigt, wie vorhin angeführt.

Prüft man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits

- 99 -

und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,4 % im Jahr 1973 und 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,1 % im Jahr 1976 gefallen ist und im Jahr 1978 11,8 % betrug. Hingegen ist der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen von 0,4 % bzw. 0,5 % in den Jahren 1973 und 1974 auf 7,8 % im Jahr 1975, auf 10 % im Jahr 1976, auf 12,3 % im Jahr 1977 und auf 13,3 % im Jahr 1978 gestiegen. Dementsprechend hat sich auch der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von unter 6 % im Jahr 1975 auf 9,4 % im Jahr 1978 vergrößert.

3. Verfahrensbeendigung mangels Strafbarkeit der Tat

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich auch 1978 eine rege Inanspruchnahme der Anwendung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. In Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit nach wie vor nur sehr zögernd Gebrauch gemacht.

4. Jugendstrafrechtspflege

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1978 ergibt sich, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 21 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter unbedingte Strafen, über 26 % bedingte Strafen, in 41 % der Fälle eine echte bedingte Verurteilung und in 12 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

Wie schon im Vorjahr darf hinsichtlich der Handhabung der Jugendstrafrechtspflege beim Jugendgerichtshof Wien auf den vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie gehaltenen Vortrag von Univ.Doz. Dr. Császár verwiesen werden (veröffentlicht in ÖJZ 3/1978).

VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft

Im Jahr 1978 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit Stichtag 31. Dezember 2.062. Das entspricht etwa dem Stand des Vorjahres.

Im Jahr 1976 wurden im Gerichtshofverfahren 30.217 Personen abgeurteilt, d.h. daß gegen diese Personen eine Anklage oder ein Strafantrag eingebracht worden ist,

- 101 -

über den das Gericht durch Freispruch oder Schuldspruch entschieden hat. Von diesen Personen waren im Jahr 1976 6.457 in gerichtlicher Haft, das sind rund 21 %. Im Jahr 1977 sind im Gerichtshofverfahren 31.951 Personen abgeurteilt worden. Von diesen befanden sich 6.366 Personen in Untersuchungshaft, also rund 20 %. Im Jahr 1978 hingegen betrug die Zahl der im Gerichtshofverfahren Abgeurteilten 31.880, von denen sich 5.729, das sind rund 18 %, in Untersuchungshaft befanden. Dies bedeutet, daß sich die Haftquote, d.h. das Verhältnis der Verhafteten zu den Abgeurteilten, seit dem Jahr 1976 stetig verringert hat. Vergleicht man dabei die Dauer der Untersuchungshaft bis zu drei Monaten einerseits und über drei Monate andererseits, so ergibt sich für das Jahr 1978 ein Anteil der Untersuchungshaftdauer bis zu 3 Monaten von 76 % und von 24 % der Haftfälle mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten, während in den Jahren 1975 bis 1977 das Verhältnis 75 % zu 25 % war.

VII. Maßnahmen im Strafvollzug

1. Häftlingsstand

Zum 31. Dezember 1978 wurden 7.642 Menschen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon

- 102 -

waren 5.286 Strafgefangene und 2.107 Untersuchungshäftlinge. Damit hat sich der Stand der Strafgefangenen gegenüber dem gleichen Stichtag des Jahres 1977 geringfügig um 104 Personen vermindert, während die Zahl der Untersuchungshäftlinge gegenüber 1977 um 45 Personen leicht gestiegen ist. Der tägliche Durchschnittsbelag der österreichischen Justizanstalten betrug im Jahr 1978 8.024 Personen gegenüber 7.956 Personen im Jahr 1977, ist also um ca. 0,85 % angestiegen. Die Zahlen des Durchschnittsbelages sind höher als jene des Stichtages 31.12., weil vor diesem Zeitpunkt durch die Weihnachtsbegnadigung eine bestimmte Anzahl Strafgefangener entlassen wird.

2. Personallage

In den letzten Jahren konnte die Personallage der im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Justizbediensteten verbessert werden. Nachdem der Personalstand schon in den Jahren 1970 bis 1977 um rund 25 % angehoben werden konnte, stieg gegenüber dem Jahr 1977 die Zahl der im Vollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten im Jahr 1978 neuerlich um 24 auf insgesamt 3.217 Personen an. Im Gesamtdurchschnitt entfallen daher auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen.

3. Arbeitsbeschaffung, Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Ihre Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet. Diese Bemühungen finden einerseits ihre Grenzen in den wirtschaftlichen Gegebenheiten und andererseits in der von § 46 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, vorgeschriebenen Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft.

Zu den Aufgaben des Strafvollzuges gehört es auch, Schulbildung zu vermitteln. In der Strafvollzugsanstalt Wien - Simmering wurde zB 1978 erstmals probeweise ein "Facharbeiterkurzausbildungsprogramm" für drei Berufe (Tischler, Bäcker sowie Maler und Anstreicher) abgewickelt. Durch die Facharbeiterkurzausbildung, die im Durchschnitt nach etwa 10 Monaten

mit der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen werden soll, wird versucht, die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

VIII. Entschädigung für Verbrechenopfer

Die Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern sie muß auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten zum Ziele haben.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl.Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ist ein erster Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe geleistet worden. Dieses Gesetz sieht hierfür Leistungen für Heilungskosten und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vor. Dieser erste Ansatz für eine Verbesserung der Lage der Verbrechenopfer wurde durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl. Nr.620/1977, sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert. Im Jahr 1978 betrug der Aufwand für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz 1,754.000 S gegenüber 1,191.000 S im Jahr 1977. Die Zahl der Fälle, in denen eine Ent-

- 105 -

schädigung gewährt wurde, ist von 81 Fällen im Jahr 1977 auf 101 Fälle im Jahr 1978 gestiegen.

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten brachte die Strafprozeßnovelle 1978, BGBl. Nr. 169, die am 1. Juli 1978 in Kraft getreten ist. Kernstück dieser Novelle ist die Gewährung von Vorschüssen auf rechtskräftig zuerkannte Entschädigungsansprüche. Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte wird in bezug auf die Durchsetzung der ihm gegenüber dem Verurteilten zustehenden Schadenersatzansprüche im Vergleich zur früheren Rechtslage dadurch bessergestellt, daß er unter bestimmten Voraussetzungen vom Bund Vorschußleistungen auf diese Schadenersatzansprüche erhalten kann. Im Budgetansatz für das Jahr 1979 sind für Ersatzansprüche aus diesem Titel 10 Millionen Schilling bereitgestellt.

IX. Internationale Zusammenarbeit

Es ist seit jeher das Bemühen des Bundesministeriums für Justiz gewesen, die Möglichkeiten der Auslieferung und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu verbessern. Diese Bemühungen haben gerade in den letzten Jahren deutliche Erfolge gebracht.

Die Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe samt bilateraler Zusatzverträge sind im Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 14.12.1974, im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mit 1.2.1977 und im Verhältnis zu Italien mit 27.11.1977 in Kraft getreten. Mit 18.7.1976 sind die Verträge über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Übernahme der Strafverfolgung gegenüber der Ungarischen Volksrepublik in Kraft getreten. Mit 25.1.1977 ist der Auslieferungsvertrag mit Frankreich in Kraft getreten. Ein entsprechender Vertrag mit Polen wurde am 27.2.1978 unterzeichnet und dem Parlament zur Beschlußfassung zugeleitet (40 BlgNR XV. GP).

Darüber hinaus befinden sich das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen sowie das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen im Ratifikationsverfahren. Außerdem wurden am 17.3.1978 das 2. Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet, in denen unter anderem auch die Auslieferung bzw. die Ge-

- 107 -

währung von Rechtshilfe bei fiskalisch strafbaren Handlungen vorgesehen ist. Auch wurde bereits dem Parlament ein Entwurf eines Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes zugeleitet, mit dem eine umfassende innerstaatliche Gesetzesgrundlage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen werden soll (4 BlgNR XV. GP).

Das von Österreich als erstem Staat ratifizierte Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.1.1977 steht für Österreich (mit Wirkung seit 4.8.1978), die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Liechtenstein, Schweden und Zypern in Kraft.

D. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

1. Katastrophenschutz

Den Bemühungen des Arbeitsausschusses "Z", ist es gelungen, zu erreichen, daß nun auch in den Bundesländern Vorarlberg und Kärnten durch die Ausarbeitung von Katastrophenhilfegesetzen ein bedeutsamer Fortschritt im Bereich des Katastrophenschutzes erzielt werden konnte. Diese Gesetze enthalten Regelungen über die Koordinierung des Katastrophenhilfsdienstes, über die Einsatzleitung im Katastrophenfall auf allen Verwaltungsebenen und über die Schaffung von Katastrophenschutzplänen in allen Gemeinden.

Die im Bundesministerium für Inneres geführte Evidenz über alle im Bundesgebiet vorhandenen, für den überörtlichen Einsatz in Betracht kommenden Katastrophenhilfegeräte konnte durch die Aufnahme weiterer einschlägiger Einrichtungen ergänzt und wirkungsvoller gestaltet werden.

Weiters wurden an der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministerium für Inneres zahlreiche Katastrophenschutzseminare durchgeführt, deren Ziel es ist, in einer stufenweisen Ausbildung alle Führungskräfte des Katastrophenhilfsdienstes zu erfassen und für ihre Aufgaben in der Einsatzleitung besser zu qualifizieren. Diese Ausbildungstätigkeit stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung in friedensmäßigen Katastrophensituationen dar.

- 109 -

2. Zivilschutz

Das Konzept eines auf die Funkauslösung von Sirenen gestützten Warnsystems für die Anlaßfälle der umfassenden Landesverteidigung und für überörtliche Katastrophensituationen im Frieden wurde abgeschlossen. Da nach einem Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst davon sowohl Kompetenzen der Gemeinden, der Länder als auch des Bundes berührt werden, hat das Bundesministerium für Inneres einen Ministerratsvortrag erstellt, der die Aufnahme von Verhandlungen zwecks Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG hinsichtlich der Finanzierung des Warn- und Alarmsystems durch gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden vorsieht.

In den Ländern Kärnten und Steiermark wurden weitere politische Bezirke in das funkgesteuerte Sirenenwarnsystem integriert.

3. Strahlenschutz

Die Einsatzbereitschaft des Strahlenspürdienstes der Exekutive wird weiterhin durch die regelmäßige Nachschulung der Angehörigen der 400 Strahlenspürtrupps der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie gewährleistet. Besonderes Augenmerk wurde im Berichtszeitraum auf die Spezialausbildung, z.B. die Arbeit mit der Luftprospektionssonde zwecks Feststellung einer Verstrahlung vom Luftfahrzeug aus, zugewendet. Die enge Zusammenarbeit mit der Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf trägt der vermehrten Verwendung von Isotopen in der Industrie und Medizin Rechnung. Neben

- 110 -

der Exekutive wurden auch Landesbedienstete, Angehörige von Einsatzorganisationen, Bautechniker, Tierärzte und Lehrer durch die Strahlenschutz Ausbildung in der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres erfaßt.

Die Früherkennung einer gefährlichen Zunahme der Radioaktivität wurde durch die Inbetriebnahme der Strahlenlandswarnzentralen Niederösterreich und Burgenland im Verband des Strahlenmeß- und Fernwirksystems, das vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz errichtet wird, sehr wesentlich erleichtert.

4. Entminungsdienst

Durch die Bearbeitung von 1 544 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von den Beamten des Entminungsdienstes im Jahre 1978 83.270 kg sprengkräftige Kriegsrelikte geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen von drei Tauchern des Entminungsdienstes 26.884 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 170 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1978 auf 23,280.186 kg erhöht. Darunter befanden sich insgesamt 18.546 Stück Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art und Kaliber.